

Widerstand leisten

ist jede aktive Tätigkeit, die die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschweren soll. (BGHSt 18, 133) Die Handlung braucht nicht zum Erfolg zu führen, der Tatbestand ist ein unechtes Unternehmensdelikt. Daher gibt es auch keinen [Versuch](#).